

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0599/2024/ND/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 06.09.2024
Bearbeiter: Furchert	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss der Gemeinde Neuendeich	11.11.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	02.12.2024	öffentlich

Windparkprojekt; hier: Grundsatzbeschluss zur Ausweisung eines Windenergiegebietes

Sachverhalt:

Im Juli 2024 ist ein Windanlagen-Projektierer an verschiedene Flächeneigentümer/innen herantreten und hat seine Planungen zur Errichtung eines Windparks vorgestellt. Betroffen sind die Gemeinden Groß Nordende, Neuendeich, Seester sowie die Stadt Uetersen.

In der **Anlage 1** ist die vom Projektierer vorgeschlagene Fläche für einen Windpark abgebildet.

Der erste Entwurf „Landesverordnung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land“ steht inkl. Anlagen sowie einige erläuternde Unterlagen im Online-Beteiligungsportal BOB.SH unter www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung zur Verfügung. Erstmals enthält der Landesentwicklungsplan Windenergie auch eine Plankarte (Anlage 2 zu § 1 der Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEPWindVO)), nämlich jener Ziele der Raumordnung, deren Gebietskulisse nicht in anderen Planwerken dargestellt ist. Die Plankarte stellt also nur einen Teil der Ausschlussbereiche dar.

Bis zum 09.09.2024 bestand die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Eine Potenzialflächenkarte für Windenergiegebiete gemäß des Plans „Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan Windenergie“, die jedoch nicht Teil der Öffentlichkeitsbeteiligung war, steht ebenso auf der Internetseite des Landes zur Verfügung.

Dabei handelt es sich um jene Flächen, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien (Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplans Windenergie) verbleiben.

Nicht berücksichtigt werden bei diesen Flächen weitere wichtige Abwägungsschritte, z.B. Belange des Landschafts- oder des Denkmalschutzes, was dann noch zu einer

deutlichen Reduzierung der Flächen führen wird. Bei der Potenzialfläche handelt es sich also nicht um Vorranggebiete. Die noch zu erstellenden Regionalpläne Windenergie, die auf der Potenzialfläche aufbauen, werden daraus Vorranggebiete im Umfang von rund 3 Prozent der Landesfläche ausweisen (Verpflichtung der Bundesländer aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, die dort festgesetzten Flächenziele fristgemäß zu erreichen).

Die Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land, in denen dann die Vorranggebiete ausgewiesen werden, werden parallel zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans vorbereitet. Die Entwürfe sollen Ende 2024 vorliegen.

(Anlage 2: Erläuterungen zum Landesentwicklungsplan und den Regionalplänen)

Mit dem § 245e Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) ermöglicht der Bund den Kommunen die Möglichkeit, eigene Windenergiegebiete außerhalb von bestehenden Vorranggebieten Windenergie zu planen (Gemeindeöffnungsklausel). Die Regelung ist seit dem 14.01.2024 in Kraft und bis zur Erreichung des Flächenbeitragswertes beziehungsweise längstens bis Ende 2027 befristet. Im Zuge der Novelle des Landesplanungsgesetzes werden durch Einfügen eines neuen § 13b Landesplanungsgesetz (LaplaG) die Planungsmöglichkeiten der Kommunen auf Basis der Gemeindeöffnungsklausel beschränkt. Konkret reduziert § 13b im Zusammenspiel mit der Teilfortschreibung des LEP Windenergie die kommunalen Planungsmöglichkeiten auf die Windenergie-Potenzialfläche.

Stellungnahme der Verwaltung:

§ 13 b LaplaG verhindert die von den Projektierern vorgeschlagenen Flächen für Windenergieanlagen, wenn das Gebiet außerhalb der Potenzialfläche liegt.

Außerhalb der blau eingezeichneten Potenzialflächen können keine Gebiete für Windenergie entstehen.

Bevor die Regionalpläne Wind in Kraft treten und eine Fläche für Windenergie festsetzen, müsste im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes für Windenergie erfolgen.

Konkret werden Landschaftsschutzgebiete bei der Ausweisung von Vorrangflächen zwar nicht mehr pauschal ausgeschlossen, jedoch dürfen zum Beispiel weiterhin keine Windkraftanlagen in den Regionalen Grünzügen errichtet werden.

Nach der Einschätzung des Bereiches der Räumlichen Kreisentwicklung werden mit der Rechtskraft des Regionalplans Wind im ganzen Kreis Pinneberg vermutlich wenige bis keine Flächen für Windenergie entstehen, da der Kreis zu dicht besiedelt ist und viele Gründe des Umweltschutzes gegen einen Großteil der Flächen sprechen.

Die von dem Regionalplan Wind vorgesehenen Flächen müssen eingehalten werden. Es ist davon auszugehen, dass eine Bauleitplanung für die Windenergieflächen aufgrund der Regelungen im Regionalplan Wind nicht erforderlich wird. Gegebenenfalls wäre im Einzelfall eine Bauleitplanung für die Sicherung der Erschließung zur Herstellung von Zuwegungen zu beachten.

Finanzierung:

-

Fördermittel durch Dritte:

-

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss der Gemeinde Neuendeich empfiehlt/ Die Gemeindevertretung Neuendeich beschließt, keine Gebiete für Windenergie auszuweisen und die Aufstellung der Regionalpläne Wind abzuwarten.

oder

Der Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss der Gemeinde Neuendeich empfiehlt/ Die Gemeindevertretung Neuendeich beschließt, das in der Anlage 1 dargestellte Gebiet für Windenergie auszuweisen (keine Abweichungen außerhalb der Potenzialflächenkarte vom Land möglich), und die Aufstellung der Regionalpläne Wind nicht abzuwarten.

Pump

Anlagen:

Anlage 1: Vorgeschlagene Fläche Windpark des Projektierers,

Anlage 2: Erläuterungen zum Landesentwicklungsplan und den Regionalplänen